etzt ist es also passiert: Wie seit geraumer Zeit vermutet, hat der Schweizer Bundesrat am Mittwoch erklärt, dass das Institutionelle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht abgeschlossen werde. Einen klaren «Plan B» hat er nicht vorgelegt. Nebst den Fragen zum «wie weiter?» zwischen den beiden Parteien, stellt sich auch die Frage, welche Folgen dieses Scheitern des Rahmenabkommens für Liechtenstein haben wird. Diese Frage stellt sich natürlich vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht wegen der engen Beziehung, welche das Land sowohl zur Schweiz (Zollvertrag) als auch zur EU (EWR) pflegt.

## Erstes Exempel statuiert

Die EU-Kommission hatte im Laufe der Verhandlungen, aber auch während der Konsultationsphase, während der sich eine Vielzahl von Schweizer Interessenvertretern zum Entwurf des Institutionellen Abkommens geäussert haben, erklärt, dass ohne Institutionelles Abkommen die bestehenden Bilateralen Abkommen veralten würden. Das heisst, dass ein Nachführen der Bilateralen Abkommen nur noch da infrage kommt, wo es den Interessen der EU entspricht. Es wird also zu einer Erosion der rechtlichen Grundlagen zwischen der EU und der Schweiz kommen. Damit ist der Binnenmarktzugang, dort wo er heute auf Grund gleicher Regeln gewährleistet war, nicht mehr gesichert. Dies hat die EU-Kommission am Mittwoch in einer ersten Reakti-

# Gastkommentar Schweiz vs. EU: Die Folgen für



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

on auf den Abbruch der Verhandlungen durch die Schweiz wiederholt. Gleichentags wurde übrigens bereits ein erstes Exempel statuiert: Die erneuerte Medizinproduktegesetzgebung wurde nicht mehr in das bilaterale Recht zwischen der EU und der Schweiz überführt. Damit besteht nun für diesen Bereich kein gleichwertiger Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt mehr. So werden die Schweizer Behörden beispielsweise nicht mehr über gefährliche Komponenten für Brustimplantate oder Hüftprothesen informiert. Damit entsprechen in der Schweiz produzierte Teile möglicherweise nicht mehr den EU-Sicherheitsstandards und müssen deshalb vor einem Export in den EU-Binnenmarkt neu geprüft werden. Das erhöht die Kosten für die Unternehmen erheblich. Die erwähnte Erosion des bilateralen

Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz auswirken. Die Rechtsordnungen werden immer weniger übereinstimmen. Zum Beispiel dürften die Anforderungen an die parallele Verkehrsfähigkeit steigen, wenn das bilaterale Abkommen über technische Handelshemmnisse - wie ietzt im Falle der Medizinprodukte - nicht mehr ergänzt wird, weil dementsprechend schweizerische Produkte nicht mehr unter denselben unbürokratischen Voraussetzungen in die EU exportiert werden können. Dies führt dazu, dass Liechtenstein einer stärkeren Verpflichtung unterliegt, den Export von Waren in die EU, die den EU-Standards nicht genügen, zu kontrollieren. Ein anderes Beispiel ist die für einige Liechtensteiner Unternehmen bedeutsame Lebensmittelgesetzgebung: Das für Liechtenstein gültige Lebensmittelrecht basiert derzeit auf dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, welches inhaltlich dem entsprechenden Kapitel des EWR-Abkommens entspricht. Wird das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht mehr erneuert oder gar gekündigt, muss Liechtenstein diesen Regelungsbereich in den EWR-Rahmen bzw. in ein geregeltes Verhältnis zwischen Liechtenstein und der EU überführen. Dies betrifft nicht nur die Bereiche Veterinärwesen und Lebensmittelrecht, sondern auch Teile des Freihandelsabkommens. Als direkte Folge ist wegen zunehmend unterschiedlicher Stan-

Rechts zwischen der Schweiz und

der EU wird sich wohl auch auf das

dards in der Schweiz und im EWR-Raum mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Rechtsunsicherheit zu rechnen.

### Auch indirekte Nachteile

Auch indirekte Nachteile sind für die Liechtensteiner Wirtschaft zu erwarten: Gestützt auf die Regionalunion mit der Schweiz hat Liechtenstein einige Ausnahmen vom EWR-Recht bekommen, zumeist als Ausnahme im Rahmen der Übernahme von EWR-Recht. Hier sind besonders die Bereiche Statistik und Geistiges Eigentum zu nennen. Für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungsbereich wichtig ist auch die befristete Ausnahme, die Liechtenstein mit Blick auf den internationalen Zahlungsverkehr gewährt wurde. Wie in den anderen Bereichen geschah dies unter der Annahme, dass auch die Schweiz ein Binnenmarkt-konformes System aufbauen wird. Es besteht deshalb die reelle Möglichkeit, dass die EU aufgrund der Abkoppelung der Schweiz von den gemeinsamen Regeln weniger oft bereit sein wird, Liechtenstein spezifische Ausnahmen mit Verweis auf die Regionalunion Schweiz-Liechtenstein zu gewähren. Die erwähnten Änderungen dürften sich übrigens auch auf die EFTA-Freihandelszone zwischen Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz auswirken, weil sich diese nicht mehr weitgehend parallel zu den heutigen bilateralen Abkommen bzw. dem EWR entwickeln wird. Für Liechtenstein drängt es sich also auf, möglichst

rasch die Bereiche zu identifizieren, in welchen die Gefahr von Regulierungsunterschieden droht. Sodann sind im Sinne einer «vorausschauenden Rechtsetzung» die nötigen Änderungen vorzubereiten und zum gegebenen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Dies ist der Regierung sicherlich bewusst, und ich zweifle nicht daran, dass die Landesverwaltung bereits mit Hochdruck daran arbeitet.

### EWR bleibt beste Lösung

Schliesslich ist noch auf eine ganz andere Folge des Scheiterns des Institutionellen Abkommens hinzuweisen: Es gab Befürchtungen, dass EWR-kritische Kreise in Island und Norwegen das Institutionelle Abkommen als Alternative zum EWR sehen könnten, weil es beispielsweise ohne Aufsichtsbehörde und gemeinsamen Gerichtshof auskommt und nicht auf sämtliche Grundfreiheiten Anwendung findet. Diese Überlegungen dürften mit dem Scheitern des Institutionellen Abkommens vom Tisch sein. Das EWR-Abkommen geht aus diesem Vergleich gestärkt hervor. Dies ist vor allem für Liechtenstein eine gute Nachricht, da der EWR für unser Land nach wie vor die beste Lösung darstellt.

#### \*Zur Person

Georges Baur ist seit 2018 Forschungsbeauftragter Recht beim Liechtenstein-Institut in Bendern.

Das «Volksblatt» gibt Gastkommentatoren Raum, ihre persönliche Meinung zu äussern. Diese muss nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.